

Die politischen Auseinandersetzungen um die CSR-Richtlinie der EU: Unterstützer, Gegner und die Ursachen des deutschen Widerstandes

Einleitung

Die CSR-Richtlinie der EU erhöht die Transparenz der sozialen und ökologischen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit. Die Verhandlungen über diesen Gesetzentwurf waren jedoch hoch umstritten.

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit dem Entstehungsprozess und den politischen Auseinandersetzungen, die mit dieser Richtlinie verbunden waren.

Während Frankreich, Dänemark, Holland und Belgien dieses Vorhaben unterstützten, versuchte die Bundesregierung, sie ganz zu verhindern. Dies gelang nicht, abgeschwächt wurde die Richtlinie jedoch schon.

Wie lassen sich die unterschiedlichen Positionen der Länder in den Verhandlungen (von Unterstützung bis Ablehnung), sowie die langjährige deutsche Ablehnung der Europäischen Gesetzgebung in dieser Hinsicht und eine eher zögerliche Umsetzung dieser Richtlinie in das deutsche Recht erklären? Ich argumentiere, dass Anpassungskosten, die Politik der Parteien und der deutsche Mittelstand wesentliche Einflussfaktoren sind.

1. Historischer Hintergrund und der steinige Weg zum Richtlinienentwurf

Die sogenannte CSR-Richtlinie 2014/95/EU wurde am 22.10.2014 von der EU beschlossen und inzwischen in der gesamten EU in nationales Recht umgesetzt. Diese Richtlinie sieht vor, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse, welche im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Personen beschäftigen, über eigene CSR-Strategien, Due-Diligence-Prozesse und die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit berichten müssen. Diese Transparenz kann helfen, »mittelbar eine Verhaltenssteuerung« (Henrichs 2018: 209) herbeizuführen, die die negativen Einflüsse sowie negative ökologische und soziale Auswirkungen globaler wirtschaftlicher Tätigkeit eindämmt und regelt:

»Durch die neuen Vorgaben für die Berichterstattung kann mittelbar auch das Handeln der Unternehmen beeinflusst und ein Anreiz geschaffen werden, nichtfinanziellen Belangen und damit verbundenen Risiken, Konzepten und Prozessen stärkeres Gewicht in der Unternehmensführung beizumessen« (BMJV 2016: 28).

Die CSR-Richtlinie 2014/95/EU hat auch zu einem Paradigmenwechsel im Berichtswesen geführt:

»Dabei vollführt der Gesetzgeber einen Perspektivwechsel gegenüber der traditionellen Risikoberichterstattung im Lagebericht und fokussiert nicht mehr nur auf Risiken für das Unternehmen bzw. dessen künftige Entwicklung, sondern stellt auch auf die Risiken ab, die sich aus der Unternehmenstätigkeit für das (nichtfinanzielle) Umfeld des Unternehmens ergeben.« (Conenburg und Fink 2017: 61)

Doch der Weg zur CSR-Richtlinie der EU war lang und steinig. Schon in den späten 1990er Jahren wurden in der EU erste Versuche unternommen, für eine strengere Regulierung der nichtfinanziellen Berichtspflichten zu sorgen. Bis Mitte der 2000er Jahre bemühte sich die Europäische Kommission um die Schaffung einheitlicher Transparenzstandards. Diese Versuche wurden jedoch von BusinessEurope blockiert.

Ende der 2000er Jahre, infolge der Weltwirtschaftskrise von 2008/2009 gelang schließlich der Durchbruch. In der EU-Mitteilung vom Oktober 2011 wurde die bisherige, auf Freiwilligkeit beruhende Definition von CSR durch eine neue Definition ersetzt. CSR ist demnach die »Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft.« In dieser Mitteilung wurden auch »ergänzende Vorschriften«, »die Offenlegung von sozialen und ökologischen ... Informationen ... als wesentliches Element der Rechenschaftspflicht« angekündigt (KOM(2011) 681 endgültig).

Die Bundesregierung und die deutschen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände haben sich massiv gegen dieses Vorhaben gerichtet. Im Anschluss an die Ankündigung der neuen CSR-Strategie 2011 – 2014 und lange vor der Ankündigung des Entwurfes für eine CSR-Richtlinie stellten die vier größten deutschen Wirtschaftsverbände klar, dass sie Regulierung in diesem Bereich nicht akzeptieren würden:

»Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft lehnen den Vorschlag der EU-Kommission ab, Unternehmen zu einer Berichterstattung über ihr gesellschaftliches Engagement zu verpflichten. Die Kommission greift damit massiv in die Gestaltungsfreiheit von Unternehmen ein. Die Unternehmen engagieren sich freiwillig auf unterschiedlichsten Gebieten – folglich sollte auch das ›ob‹ und das ›wie‹ der Information darüber freiwillig bleiben. Der bürokratische Aufwand – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen – wäre zudem erheblich und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.« (BDA et al. 2011: 2)

Meinungsunterschiede zwischen diesen Verbänden und der deutschen Regierung waren kaum zu erkennen. In ihrem Positionspapier zu CSR sprach sich die Bundesregierung »ausdrücklich gegen neue gesetzliche Berichtspflichten zu sozialen und ökologischen Informationen aus«, denn »solche gesetzlichen Berichtspflichten würden eine Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit bedeuten und wären mit einem erheblichen Bürokratieaufwand

insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland« verbunden (Deutsche Bundesregierung 2011: 2).

Die Kommission hat diesen Druck sehr deutlich zu spüren bekommen, und laut Insidern hätte dies durchaus zu einer Annullierung des Vorhabens führen können (Kinderman 2013). Dazu kam es jedoch nicht. Der Widerstand reichte nicht aus, um dieses Vorhaben zu verhindern: Am 16. April 2013 gab die Kommission ihren ersten Richtlinienentwurf zur nichtfinanziellen Berichterstattung bekannt.

2. Die Veränderungen des Richtlinienentwurfs im Laufe der Verhandlungen

Am 26. Februar 2014 erreichten Vertreter der griechischen Ratspräsidentschaft, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission einen Kompromiss im Rahmen von Trilogverhandlungen. Am 15. April 2014 unterstützte eine überwältigende Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlamentes den Antrag, und am 29. September 2015 verabschiedete der EU-Ministerrat die Richtlinie offiziell.

Der Weg dorthin erwies sich jedoch als sehr schwierig, und laut Vertretern der griechischen Ratspräsidentschaft war es aufgrund der sehr festgefahrenen negativen Einstellung von bestimmten EU-Mitgliedsstaaten, besonders der Deutschen Bundesregierung, nicht offensichtlich, dass es überhaupt eine Richtlinie geben würde.

Im Februar 2014 gerieten die Verhandlungen in eine Sackgasse. Das Europaparlament hatte seine ursprüngliche Position in vielerlei Hinsicht verändert, um dem Druck aus dem Ministerrat entgegenzukommen. Dies reichte jedoch nicht. Der Text wurde weiterhin abgelehnt und die Verhandlungen drohten zu scheitern. Mit dem Vorschlag, den Anwendungsbereich der Richtlinie zu begrenzen, gelang schließlich der Durchbruch.

Die Gegner der Richtlinie, angeführt von der deutschen Bundesregierung, schwächten den Inhalt des Textes im Zuge der Verhandlungen jedoch maßgeblich ab. Dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission zufolge sollte dieser auf alle Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern angewandt werden, was in Europa ca. 18.000 Unternehmen eingeschlossen hätte.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie wurde jedoch maßgeblich reduziert. In ihrer finalen Fassung findet die Richtlinie nur noch auf Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern Anwendung. Hierzu gehören beispielsweise börsennotierte Unternehmen und der Finanzsektor. Nicht börsennotierte Unternehmen sind zum größten Teil von den Vorschriften befreit. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf reduziert sich der Anwendungsbereich der Richtlinie hierdurch auf etwa ein Drittel bzw. auf 6.000 berichtspflichtige Unternehmen.

Die Richtlinie wurde auch noch in weiteren Hinsichten abgeändert: Einige wichtige Artikel wurden durch flexiblere Formulierungen aufgeweicht und nichtfinanzielle Informationen müssen nun nicht im Lagebericht der Unternehmen enthalten sein, wie es ursprünglich

vorgesehen war. Der separate CSR Bericht kann nun bis zu 6 Monate später veröffentlicht werden.

3. Die Länderpositionen in den Verhandlungen

Im Rahmen meiner Recherchen habe ich mich intensiv mit den Positionen der einzelnen Länder während der Verhandlungen auseinandergesetzt (Kinderman 2018).

Ich habe herausgefunden, dass die Verhandlungen vor allem von Frankreich, Deutschland und Großbritannien bestimmt wurden. Während von Frankreich, Dänemark, Belgien, den Niederlanden und Großbritannien, zumindest prinzipiell, Unterstützung ausging, leistete Deutschland starken Widerstand (Kinderman 2015). Zusätzlich zu Deutschland versuchten viele andere Länder, darunter Polen, Österreich, Irland, Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakei, Litauen, Lettland und Estland dieses Vorhaben aufzuweichen.

Frankreich und Deutschland vertraten völlig entgegengesetzte Interessen: Frankreich unterstützte die CSR-Richtlinie am meisten und bemühte sich um eine Verschärfung der Entwurfsfassung, z.B. durch die Einbeziehung der Lieferkette, eine Berichterstattung über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten auf Stakeholder und eine externe Prüfung der nichtfinanziellen Angaben von unabhängigen Dritten. Deutschland lehnte den Entwurf demgegenüber bis zum Ende der Verhandlungen vollständig ab – in der letzten entscheidenden Sitzung enthielt sich Deutschland der Stimme.

Vor diesem Hintergrund übernahm Großbritannien eine führende Rolle bei der Ausarbeitung eines Kompromisses und machte eine Reihe von Veränderungsvorschlägen, z.B. die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf börsennotierte Unternehmen, die Schutzklausel oder sogenannte Safe-Harbour-Regelung und die Veröffentlichung der nichtfinanziellen Informationen außerhalb des Lageberichts.

4. Was erklärt die unterschiedlichen Länderpositionen in den Verhandlungen?

In diesem Abschnitt diskutiere ich unterschiedliche Erklärungsansätze – Nachhaltigkeitsperformance, Anpassungskosten und die Parteienpolitik – für die unterschiedlichen Positionen der Länder in den Verhandlungen (siehe Kinderman 2018, für eine ausführlichere und systematischere Analyse). Ich argumentiere, dass Anpassungskosten, die Parteienpolitik, und der deutsche Mittelstand wesentliche Einflussfaktoren sind.

Es wäre denkbar, dass die Unterstützung oder die Ablehnung der Regierungen hinsichtlich der Richtlinie auf der Nachhaltigkeitsperformance ihrer Wirtschaft basieren. Der Widerstand der Bundesregierung und der deutschen Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände könnte demnach auf einer schlechteren CSR-Leistung der deutschen Unternehmen basieren: eine verbindliche Berichterstattungspflicht würde diese Schwächen offenbaren und zu Reputationsschäden führen. Dafür gibt es empirisch wenig Anhaltspunkte:

in einer neuen Studie gehört Deutschland zwar nicht zu den Vorreitern in CSR, wie Frankreich, Großbritannien, Spanien und Schweden, aber Deutschland liegt klar im Mittelfeld und unwesentlich hinter Dänemark, Holland und Belgien (Jackson und Bartosch 2016), alle Länder, die die EU CSR-Richtlinie unterstützten. Dies suggeriert, dass die stark ablehnende Haltung der Bundesregierung und der deutschen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände nicht durch die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen erklärt werden kann.

Anpassungskosten sind dennoch wichtig, um die Positionen der unterschiedlichen Länder in den Verhandlungen zu erklären. In diesem Sinne müssen wir uns die inländischen Regulierungen vornehmen. Länder mit einer bestehenden Berichterstattungspflicht haben sich für die Richtlinie ausgesprochen. Die drei Länder (Frankreich, Dänemark und Großbritannien), in denen eine nichtfinanzielle Berichterstattung für Unternehmen des privaten Sektors gesetzlich vorgeschrieben war, haben die Richtlinie in den Verhandlungen, trotz unterschiedlicher Betonungen, unterstützt. Auch die Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände dieser Länder haben diese Linie unterstützt und eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen gefordert (Kinderman, 2016). Auf der anderen Seite waren fast alle Länder ohne eine bestehende Berichterstattungspflicht gegen oder nur halbherzig für die CSR-Richtlinie der EU.

Seit 2003 verpflichtet der Artikel 116 der französischen Nouvelles Regulations Economiques in Frankreich börsennotierte Unternehmen dazu, über ihre Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards zu berichten. Artikel 2 des neueren Loi Grenelle 2 geht deutlich darüber hinaus. Es gehörte im Jahr 2013 sicherlich zu den ambitioniertesten Systemen einer nichtfinanziellen Berichterstattung in Europa. Der Britische Companies Act legt für börsennotierte Unternehmen flexible nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem »comply or explain« Prinzip fest. Dänemarks Berichterstattungsbestimmungen waren zu diesem Zeitpunkt, wie die britischen Bestimmungen auch, sehr flexibel. Der Anwendungsbereich umfasste aber auch nicht börsennotierte Unternehmen.

Wir können diesen Abschnitt wie folgt zusammenfassen: alle drei Länder, in denen eine nichtfinanzielle Berichterstattung für Unternehmen des privaten Sektors gesetzlich vorgeschrieben war, haben die Richtlinie zumindest prinzipiell unterstützt. Das ist einleuchtend, wenn man bedenkt, dass die Richtlinie für Unternehmen in diesen Ländern nur eine relativ geringe zusätzliche Aufwands- und Kostenbelastung mit sich bringen würde. Ganz anders sieht es in Ländern aus, in denen bisher nur wenige börsennotierte Unternehmen über ihre CSR-Aktivitäten berichten. Hier ist die Opposition der Wirtschaft und der Politik aufgrund der höheren Anpassungskosten auch verständlich.

Allerdings haben auch Belgien und die Niederlande – zwei Länder ohne Berichtspflichten im CSR-Bereich im Jahr 2013 – die Richtlinie unterstützt. In diesen beiden Ländern waren es linksgerichtete und ökologisch gesinnte Kabinettsmitglieder, die trotz Widerstand der nationalen Wirtschaftsverbände den politischen Anstoß für die Unterstützung der CSR-

Richtlinie gaben. Dies legt nahe, dass inländische Regulierungen und niedrige Anpassungskosten eine ausreichende, aber nicht notwendige Bedingung für die Unterstützung der Richtlinie sind (Kinderman 2015).

Unklar ist, wie wichtig Vorgaben für eine nichtfinanzielle Berichterstattung für die SPD sind. Als die CDU-FDP Koalition im Dezember 2013 von einer großen Koalition ersetzt wurde, war die SPD federführend für die Verhandlungen der verantwortlichen Ministerien. Eine 180-Grad Wende in der Oppositionsposition der Bundesregierung fand nicht statt, aber Deutschland enthielt sich in der letzten entscheidenden Wahl der Stimme (Kinderman 2018). Denkbar ist, dass die SPD wichtigere politische Ziele hatte als die CSR-Richtlinie der EU.

Hiermit ist der harte Widerstand Deutschlands aber noch nicht erklärt: schließlich gab es zwei Dutzend andere EU-Mitgliedsländer, die genau wie Deutschland nicht über CSR-Berichtspflichten verfügten. Im nächsten Abschnitt über das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz werde ich auf diesen Punkt zurückkommen.

5. Das CSR-Richtlinien- Umsetzungsgesetz und die Bedeutung des deutschen Mittelstandes

Am 11.04.2017 hat der Bundestag das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz beschlossen. Die Bundesregierung verfolgte hier weitgehend eine restriktive 1:1 Umsetzung der 2014/95/EU-Richtlinievorgaben. Dadurch werden in Deutschland alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften sowie der Großteil der Kreditinstitute und Versicherungen, voraussichtlich etwa 550 Unternehmen, erfasst.

In der ersten Beratung des Entwurfs für das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz sagte Ulrich Kelber, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: »Transparenz vor allem dort, wo es darauf ankommt, ist das zentrale Anliegen der Bundesregierung« (Bundestag 2016: 19559). Staatssekretär Gerd Billen im BMJV sagte: »Wir schaffen Transparenz« (Billen 2016: 2). Aber es gibt nicht wenige, die diese, auch im Europäischen Vergleich restriktive Umsetzung der Richtlinie, die eine Transparenz nur für große Unternehmen von öffentlichem Interesse fordert, kritisch betrachten. So schreibt Franziska Humbert: »Jedoch bleibt fraglich, inwieweit dadurch ein substantieller Mehrwert gegenüber dem *status quo* der bisherigen Gesetzeslage geschaffen wird.« Angesichts der Tatsache, dass Unternehmen wie Aldi, Lidl und Dr. Oetker von dem Gesetz nicht erfasst werden, schreibt Humbert: »Es ist auch nicht ersichtlich, warum der Anwendungsbereich enger als der bisherige Anwendungsbereich gezogen wurde.« (Humbert 2018: 309-310)

Der in den Abschnitten 1-3 diskutierte Druck durch die Bundesregierung kann helfen, dieses Rätsel zu lösen: Der Druck von Deutschland, sowie von anderen Ländern, hatte eine Abschwächung und Aufweichung der Richtlinie zur Folge. Unklar bleibt, warum ausgerechnet Deutschland so hart gegen diese Richtlinie gekämpft hat. Um diese Frage zu beantworten, lohnt es sich, die Aussagen von Vertretern der deutschen Industrie anzuschauen. Wie diese hervorhoben, würde die Richtlinie deutsche mittelständische Unternehmen im Vergleich zu

mittelständischen Unternehmen anderer europäischer Länder überproportional stark betreffen.

Die Stellungnahmen zum CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz¹ zeigen ein geteiltes Bild: Während Corporate Accountability- zivilgesellschaftliche, Corporate Accountability und gewerkschaftliche Organisationen, wie der RNE, CORA, Germanwatch, Oxfam, BUND und der DGB für eine ehrgeizige Umsetzung der Richtlinienvorgaben plädiert haben, waren der BDI, der BDA, DIHK und ZDH sowie VDA, VDMA, VCI, der Handelsverband Deutschland und auch einzelne Organisationen, wie Siemens und Linde dagegen. Damit hat sich fast die gesamte deutsche Wirtschaft für eine minimale 1:1 Umsetzung der Richtlinienvorgaben ausgesprochen, so, wie es die Bundesregierung auch (mit wenigen Ausnahmen²) durchgeführt hat.

Von mehreren Wirtschaftsverbänden wird die Belastung für kleine und mittlere Unternehmen hervorgehoben, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs mit sich bringen würde. Neue Berichterstattungspflichten wirken als Kostentreiber und eine Umsetzung der Richtlinie, die über den Rahmen anderer EU-Länder hinausgeht, könnte die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen verringern. Um diese Nachteile zu vermeiden, ist eine mittelstandsfreundliche und restriktive Umsetzung der CSR-Richtlinie notwendig, die den Verwaltungsaufwand minimiert, neue Kostenbelastungen vermeidet und den Freiwilligkeitsansatz des CSR bewahrt.

Eine nähere Untersuchung (Kinderman 2015) belegt, dass Deutschland tatsächlich nicht nur absolut, sondern auch relativ einen sehr großen mittelständischen Unternehmenssektor hat. Trotz der Begrenzung der Berichtspflichten auf große Unternehmen von öffentlichem Interesse bleiben Wirtschaftsvertreter besorgt, dass mittelständische Unternehmen über ihre Zulieferketten dennoch von den Berichtspflichten betroffen werden könnten. Solche Aussagen bieten Anhaltspunkte dafür, dass der deutsche Mittelstand zum erheblichen Teil die seit den Anfängen andauernde deutsche Ablehnung einer Regulierung von CSR und einer nichtfinanziellen Berichterstattung (Kinderman, 2013) erklären kann. Und trotz der Aufweichung der EU-Richtlinie zur Corporate Social Responsibility kann sicherlich nicht ausgeschlossen werden, dass KMUs trotzdem mittelbar von der Richtlinie belastet werden könnten (Hennrichs 2018: 210).

¹Siehe

http://www.bmju.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?nn=6425014&resourceId=6427246&input=6425014&pageLocale=de&templateQueryString=csr&submit.x=0&submit.y=0

² Bußgelder von bis zu 10 Mio. € können bei der Nichterfüllung der Berichtspflicht verhängt werden. Diese auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten sehr hohen Sanktionen sind sicherlich im Zusammenhang mit dem Abgas- und Dieselskandal von Volkswagen und anderen Unternehmen zu verstehen.

Fazit und Ausblick

Die Diskussion um Unternehmen als »gutem Bürger« wird von einem win-win Diskurs dominiert: Demnach ist CSR von sozialem, gesellschaftlichen und unternehmerischen Nutzen. Dass es bei einer verbindlichen Berichterstattungspflicht, die Transparenz schafft und bestimmte Unternehmen zwingt, über die sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu berichten, ganz anders aussieht, kann mit den politischen Auseinandersetzungen um die CSR-Richtlinie 2014/95/EU der EU erklärt werden. In den Verhandlungen um diese Richtlinie und seine Umsetzung in nationales Recht waren Konflikte und Bruchlinien unübersehbar. Während Frankreich, Dänemark und Belgien die Richtlinie unterstützt haben, kämpfte die Bundesregierung mit allen Mitteln dagegen. Die harte Opposition Deutschlands hatte eine Aufweichung der Richtlinie und eine dramatische Reduzierung des Anwendungsbereichs zur Folge.

Der harte Widerstand der Bundesregierung und der deutschen Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände basierte nicht auf einer schlechteren CSR-Leistung der deutschen Unternehmen. Die Anpassungskosten waren dennoch bedeutend: Länder, in denen eine nichtfinanzielle Berichterstattung für Unternehmen des privaten Sektors gesetzlich vorgeschrieben war, haben die Richtlinie in den Verhandlungen unterstützt. Länder ohne eine solche Berichterstattungspflicht waren tendenziell dagegen oder nur halbherzig dafür. Die starke Ablehnung der Bundesregierung und die wenig ambitionierte Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht sind vor allem im Zusammenhang mit der Größe und Bedeutung des Mittelstandes zu verstehen.

In den kommenden Jahren werden wir sehen, welchen Beitrag die CSR-Richtlinie der EU zur Erhöhung der Qualität und der Quantität der CSR-Berichterstattung und damit zur unternehmerischen Verantwortung leisten kann. Wir dürfen auch gespannt sein, inwiefern diese verbindliche Berichterstattungspflicht die Einstellung der Wirtschafts- und Unternehmensverbände verändern wird, von einer Ablehnung der Regulierung und einer Verteidigung der unternehmerischen Freiheiten (Kinderman, 2016) hin zu einer Forderung nach gleichen Wettbewerbsbedingungen (einem »level playing field«) in der EU und darüber hinaus. Es bleibt spannend.

Autor

***Daniel Kinderman, PhD** ist Associate Professor (entspricht W2) im Department of Political Science & International Relations an der University of Delaware (USA). Er war Gastwissenschaftler am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung sowie am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung und zuletzt (im Sommersemester 2018) Gastprofessor an der Martin-Luther Universität in Halle.*

Kontakt: kindermd@udel.edu / dpk24@cornell.edu

Quellen

Billen, Gerd (2016). »CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Was verändert sich für Unternehmen?« Rede des Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gerd Billen beim Jahrestreffen des Deutschen Global Compact Netzwerk (DCGN) am 12. Oktober 2016 in Berlin.

(BMJV) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016).

»Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)« Berlin: 11. März. https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

(BDA) Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, (BDI) Bundesverband der Deutschen Industrie, (DIHK) Deutscher Industrie- und Handelskammertag, (ZDH) Zentralverband des Deutschen Handwerks (2011): Stellungnahme zur CSR-Mitteilung der EU-Kommission »Eine neue EU-Strategie (2011 - 14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen«, KOM (2011) 681, Berlin.

Coenenberg, Adolf G., und Christian Fink (2017). »Die Umsetzung der CSR-Richtlinie in Deutschland.« In Langfristige Perspektiven und Nachhaltigkeit in der Rechnungslegung, pp. 51-74. Springer Gabler, Wiesbaden.

Deutsche Bundesregierung (2011): Positionspapier der Bundesregierung zur Mitteilung der Europäischen Kommission »Eine neue EU-Strategie (2011 - 14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)«, Berlin.

Hennrichs, Joachim (2018). »Die Grundkonzeption der CSR-Berichterstattung und ausgewählte Problemfelder.« Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 47, no. 2-3: 206-229.

Humbert, Franziska (2018). »Corporate Social Responsibility und die Frage nach staatlicher Regulierung: Eine rechtspolitische Einschätzung.« Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 47, no. 2-3 (2018): 295-315.

Jackson, Gregory, und Julia Bartosch. (2016). *Corporate responsibility in different varieties of capitalism: Exploring the role of national institutions*. Bertelsmann Stiftung.

Kinderman, D. (2013). Corporate social responsibility in the EU, 1993–2013: Institutional ambiguity, economic crises, business legitimacy and bureaucratic politics. *JCMS: Journal of Common Market Studies*, 51(4), 701-720.

Kinderman, Daniel (2015). Corporate Social Responsibility – Der Kampf um die EU-Richtlinie. *WSI Mitteilungen*, 8, 613-21.

Kinderman, Daniel (2016). Time for a reality check: Is business willing to support a smart mix

of complementary regulation in private governance. Policy and Society 35, 29-42.

Kinderman, Daniel (2018). Why Do Governments Support or Oppose Upward Regulatory Harmonization? Lessons from the Struggles over the Sustainability Reporting Directive 2014/95/EU *noch unveröffentlichtes, begutachtetes Manuskript*.

KOM (2011) 681 endgültig. Eine neue EU-Strategie (2011 - 14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR). Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Brüssel, den 25.10.2011

Redaktion

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel.: +49 30 62980-114

europa-bbe@b-b-e.de

www.b-b-e.de